



# Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie/Psychotherapie



# State 9: Glaubhaftigkeitsbegutachtung

*J. M. Fegert (Ulm)*



- Einleitung
  - Wahrheitsfindung und Kinderschutz
- BGH Urteil und Grundlagen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung
- Belastung durch (Straf-) Verfahren und Begutachtung
- Mit Kindern sprechen (Grundbedingungen)
  - Incl. Aufklärung und Partizipationsrechte
- Gedächtnisleistungen und Verfälschungsgründe von Aussagen
- Kritik und Ausblick

## Welche Wahrheiten sollen gefunden werden?

- Wahrheitsfindung in Bezug auf die Aussage des Kindes
- Wahrheitsfindung in Bezug auf die Sicherstellung von Basisbedürfnissen von Kindern

Basic need	UN-Kinderrechtskonvention
Liebe und Akzeptanz	Präambel, Art. 6; Art. 12, 13, 14
Ernährung und Versorgung	Art. 27, Art. 26, Art. 32
Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller emotionaler und sexueller Ausbeutung	Art. 16, Art. 19, Art. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40
Bindung und soziale Beziehungen	Art. 8, 9, 10, 11; Art. 20, 21, 22
Gesundheit	Art. 24, 25, 23, 33
Wissen und Bildung	Art. 17; Art. 28, 29, 30, 31

- Sensitivität vs. Spezifität
- Strafrechtlicher Kontext, Akzentsetzung zu Gunsten der Spezifität, dadurch verringerte Sensitivität
- Abklärung und Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung, primär Sensitivität nötig
- möglichst schonend für das Kind

- Strafrecht: In dubio pro reo
- Kinderschutz: Kindeswohlmaxime „best interests of the child“

## Der Wunsch nach einem optimalen Vorgehen und die Interdependenz der Fehler

Aussage:

wenig Text

viel Freitext

Verhaltensweisen  
psych. Störungen

Hilfebedarf

Sicherheit

Sensitivität

Spezifität

wenig falsch negativ

wenig falsch positiv

## Grundsätzlich bestehen vier Möglichkeiten der fachlichen Einschätzung:

- Kind real betroffen ...Experte kommt zum richtigen Ergebnis.
  - ❖ Aufgrund der Güte der Untersuchungsmethode
  - ❖ Zufallstreffer
- Kind tatsächlich betroffen ... **Experte kommt zum falsch negativen Schluss.**
- Kind nicht betroffen und Experte kommt in Übereinstimmung mit den Tatsachen zum gleichen Ergebnis.
  - ❖ aufgrund korrekter Anwendung der Methode
  - ❖ aufgrund des Zufalls
- **Kind nicht betroffen und Experte kommt zum falsch positiven Ergebnis.**

- früher:
  - allgemeine und spezielle Glaubwürdigkeit
- heute:
  - persönliche Voraussetzungen  
(Entwicklungsstand, Erkrankungen,  
Familiensituation etc. z.B.: Multiaxiale  
Diagnostik)
  - Glaubhaftigkeit der Aussage  
(situationsabhängig)

# Gegenstand der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

„könnte dieses Kind mit den gegebenen individuellen Voraussetzungen unter den gegebenen Befragungsumständen und unter Berücksichtigung der im konkreten Fall möglichen Einflüssen von Dritten diese spezifische Aussage machen, ohne dass sie auf einem realen Erlebnishintergrund basiert?“

(Volbert 1995)



# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

1 StR 618/98

vom

30. Juli 1999

in der Strafsache

gegen

wegen sexuellen Mißbrauchs eines Kindes



Sozialdemokratischen Landesverband. Die ...

→ Pörsch. N. Nachrichten 31/7/99

# Zunächst gilt die Aussage eines Kindes als falsch

## Bundesgerichtshof formuliert Mindeststandards für Glaubwürdigkeitsgutachten in Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs

VON URSULA KNAPP, KARLSRUHE  
Nach einem Urteil des Bundesgerichts-  
hofes (BGH) in Karlsruhe müssen Gutachter  
in Fällen von sexuellem Kindesmißbrauch  
wissenschaftliche Mindeststandards beach-  
ten. (Aktenzeichen 1 StR 618/98)

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes  
formulierte in einer einstündigen Urteils-  
verkündung vom Freitag keine grundsätz-  
lich neuen Maßstäbe. Er legte aber die wis-  
senschaftlich gesicherten Standards noch  
einmal ausdrücklich fest, da es in der Praxis  
immer wieder zu Mängeln kommt. Glaub-  
würdigkeitsgutachten werden vor allem in  
Mißbrauchsverfahren, aber auch bei An-  
schuldigungen wegen anderer Sexualdelikte  
eingesetzt. Dort kommt der Aussage der  
möglichen Opfer besondere Bedeutung zu,  
weil andere Beweise oft fehlen.

In dem Fall, um den es in dem jüngsten  
Urteil geht, war ein angeklagter Adoptivvater  
zu sechseinhalb Jahren Freiheitsstrafe  
wegen Mißbrauchs seiner Adoptivtochter  
verurteilt worden. Das psychologische Gut-  
achten, dem das Landgericht Ansbach ge-  
folgt war, wurde jetzt in zahlreichen Punk-  
ten als wissenschaftlich mangelhaft bewert-  
et. Eine Gutachterin hatte bestätigt, daß das  
Mädchen wahrscheinlich die Wahrheit sag-  
te. Ein Gegengutachten ließ das Landgericht  
Ansbach nicht zu. Die Verurteilung wurde  
auf Antrag der Verteidigung hin aufgehoben.  
In einer erneuten Verhandlung muß eine  
andere Kammer des Landgerichts nun noch



**SCHUTZBEDÜRFTIG.** Weil Kinder in Mißbrauchsverfahren oft die einzigen Zeugen sind,  
kommt es auf ihre Aussage entscheidend an. Foto: dpa

einmal ein wissenschaftliches Gutachten  
einholen. Das wird die Vorgaben des Bun-  
desgerichtshofes beachten müssen.

In ihrer Grundsatzentscheidung folgten  
die Bundesrichter weitgehend den Ausführ-

ungen, die am Donnerstag zwei Sachver-  
ständige vor dem Bundesgerichtshof ge-  
macht hatten. Danach muß ein Gutachter,  
der die Glaubhaftigkeit der Angaben eines  
Kindes beurteilen muß, zunächst von deren

Unrichtigkeit ausgehen. Wird diese Hypo-  
these durch die erhobenen Fakten wider-  
legt, ist von der Glaubhaftigkeit der Aussa-  
gen auszugehen. Das ist insbesondere dann  
der Fall, wenn ein Kind ein Mißbrauchsges-  
chehen in vielen Einzelheiten schildert, die  
Taten mit verschiedenen anderen Ereignis-  
sen räumlich und zeitlich verknüpft und da-  
bei auch psychische Vorgänge schildert. Die  
Interpretation von Kinderzeichnungen und  
Simulationen mit sogenannten anatomisch  
korrekten Puppen wurde jetzt vom BGH  
aber ausdrücklich als unwissenschaftlich  
abgelehnt.

In einem weiteren Schritt muß ein Gut-  
achten jedoch Fehlerquellen prüfen. So ist  
entscheidend, ob ein Kind bereits vorher  
von Dritten befragt wurde und beeinflusst  
sein könnte. Die Entstehung und Entwick-  
lung der Aussage muß ebenso überprüft  
werden wie das sexuelle Vorwissen eines  
Kindes.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes  
weist ausdrücklich darauf hin, daß bei sug-  
gestiven Erstbefragungen das Kind einer Au-  
tozuggestion unterliegen und selbst an ein  
erfundenes Geschehen glauben kann. Wei-  
ter verlangt der BGH von den Gutachtern  
eine transparente und überprüfbare Dar-  
stellung. Sie haben auch die Auswahl ihrer  
Tests zu begründen. Tonband- und Video-  
aufzeichnungen müssen aufgehoben wer-  
den und im Bedarfsfall dem Gericht zur Ver-  
fügung stehen.



Klinik  
für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie/Psychotherapie

Jörg M. Fegert (Hrsg.)

# Begutachtung sexuell missbrauchter Kinder

Fachliche Standards im  
juristischen Verfahren

 Luchterhand



Universitätsklinikum Ulm

- **Ausgehen von Nullhypothese** (Aussage zunächst unwahr)
- **Hypothesenprüfendes Vorgehen** (Aufstellen und Prüfen von Alternativhypothesen z.B. Übertragungshypothese)
- **Kompetenzanalyse** (Intelligenz- und Persönlichkeitstestung,...)
- **Konstanzanalyse** (Entstehungsgeschichte der Aussage prüfen)
- **Analyse der Aussagequalität** (Realkennzeichen)
- **Motivationsanalyse** (Motive für Falschbeschuldigung)
- **Fehlerquellenanalyse** (Anhaltspunkte für Suggestion)

## Genannt werden müssen:

- Auftraggeber, Fragestellung, verwandte Quellen, erfolgte Aufklärung, durchgeführte Untersuchungstermine
- Explorationsergebnisse sollen nachvollziehbar wiedergegeben werden (Ton- und Videoaufzeichnungen, Transkripte)
- Untersuchungsbefunde werden zusammen mit Zweck und Ergebnis des durchgeführten Verfahrens dargestellt. Diagnosestellungen orientieren sich an operationalisierten Diagnoseschemata (ICD 10, DSM IV, multiaxiale Diagnostik)
- Hypothesenbildung geht Untersuchungsgang voraus
  - Alternativhypothesen
- Getrennt von Explorations- und Befundteil erfolgt Diskussion der Befunde
- Zusammenfassende Beurteilung



# Anforderungen an ein Glaubhaftigkeitsgutachten aus Sicht des BGH

Gegenstand der aussagepsychologischen Begutachtung

Nicht *allgemeine Glaubwürdigkeit*  
SONDERN:  
*Glaubhaftigkeit der Aussage*

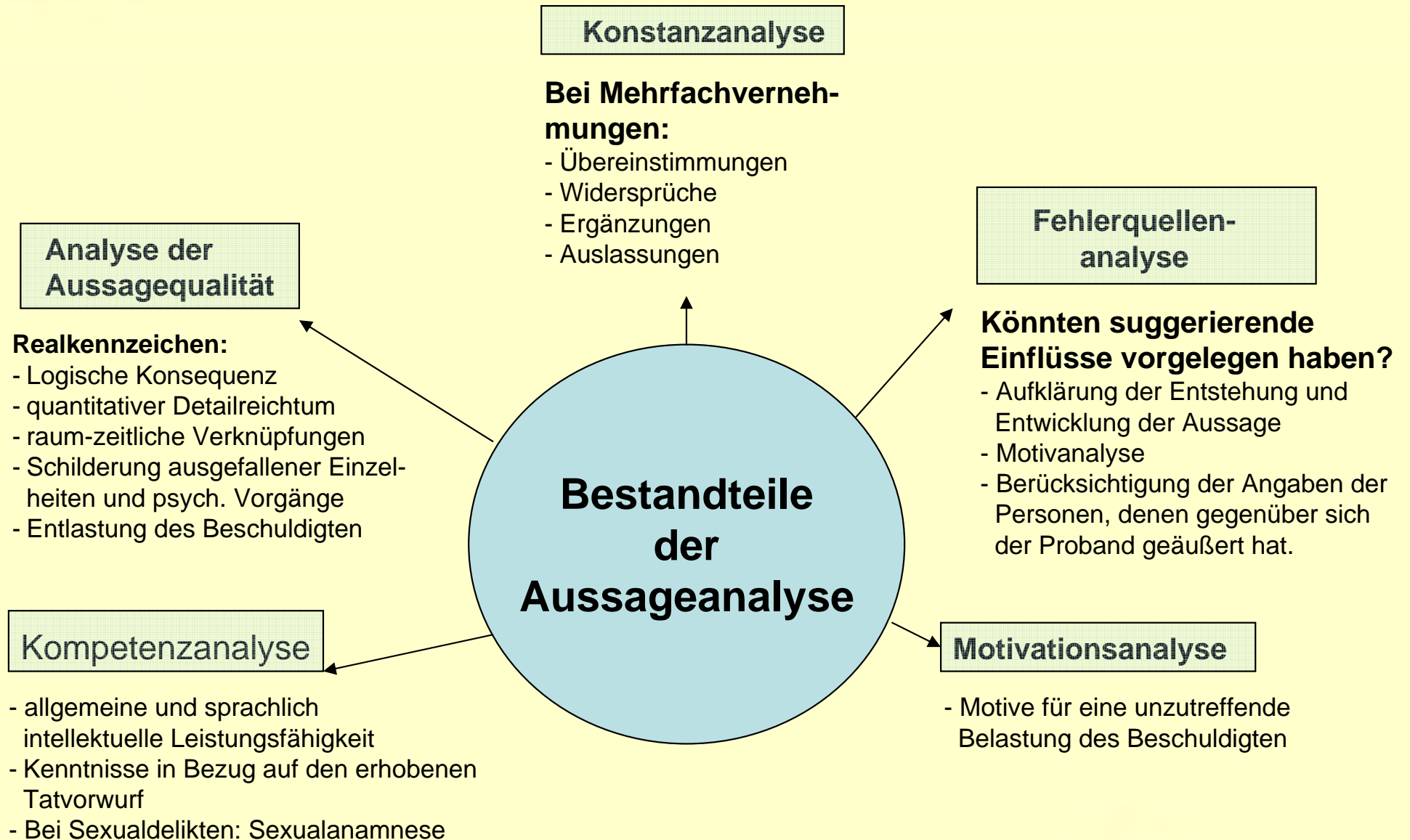
Bildung einer „Nullhypothese“

„Die Aussage des Probanden ist unwahr“

Auswahl methodischer Mittel

Ausschließliche Anwendung methodischer Mittel auf dem aktuellen wissenschaftlichen  
Kenntnisstand





- **Gewinnung von Freitext**
- **Entstehungsgeschichte der Aussage**
- **motivationale Faktoren**
- **Klärung der Aussagevoraussetzungen**
  - (entwicklungspsychologisch)
- **Besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht**
  - kindgemäße Aufklärung darüber

- Kompetenzanalyse
- Analyse der Aussagequalität
- Konstanzanalyse
- Fehlerquellenanalyse

- allgemeine, sprachliche und intellektuelle Leistungsfähigkeit
- Kenntnisse in Bezug auf den erhobenen Tatvorwurf
- bei Sexualdelikten Sexualanamnese
- bei psychischen Belastungen psychopathologische Einschätzung

- Realkennzeichen nach Steller und Köhnken
  - Logische Konsistenz
  - quantitativer Detailreichtum
  - Raum-zeitliche Verknüpfungen
  - Schilderung ausgefallener Einzelheiten und psychischer Vorgänge
  - Entlastung des Beschuldigten

# Konstanzanalyse bei Mehrfachvernehmungen

- Übereinstimmung
- Widersprüche
- Ergänzungen
- Auslassungen

- Aufklärung der Entstehung und Entwicklung der Aussage (könnten suggerierende Einflüsse vorgelegen haben?)
- Berücksichtigung der Angaben der Personen, denen gegenüber sich der Proband geäußert hat.

- Motive für eine unzutreffende Belastung des Beschuldigten.
- Motive für eine Bagatellisierung.



Klinik  
für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie/Psychotherapie

# Beispiel

## Glaubhaftigkeitsgutachten aus MVP

### Modellprojekt

Bestandsanalyse und Qualitätssicherung  
psychiatrischer Gutachtertätigkeit in  
Mecklenburg-Vorpommern bei Tötungs-,  
Brandstiftungs- und Sexualdelikten



Gefördert vom Sozialministerium MV



Universitätsklinikum Ulm

# Bisherige Auswertungen

Vollerhebung aller relevanten Straftaten

1994-1998

(N = 1072)

## Analyse der Schuldfähigkeitsgutachten:

Tötungsdelikte	: n = 74	(=70% begutachtet)
Brandstiftungsdelikte	: n = 30	(=31% begutachtet)
Sexualdelikte	: n = 171	(=19% begutachtet)
Glaubhaftigkeitsga.	: n = 225	

## Analyse der Glaubhaftigkeitsgutachten Im Rahmen von Sexualdelikten

---

Vollerhebung 1994-1998:

N = 225

(= 26% begutachtet)

Vollerhebung 2001:

N≈50

- Anzahl der Delikte im Verfahren:

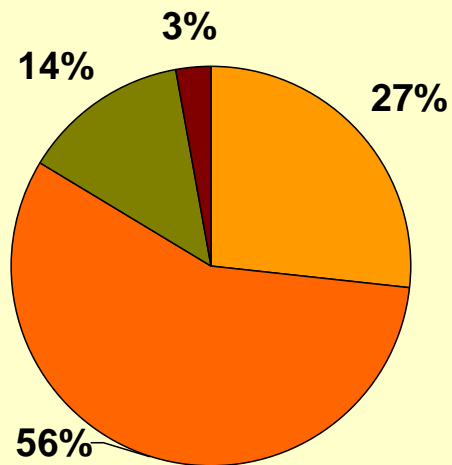
Min = 1

Max = 129

Median = 4

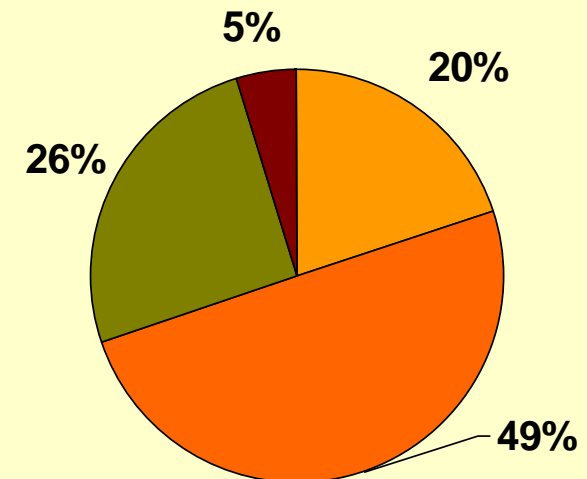
- Art der Delikte:

bei Glaubhaftigkeitsgutachten



sex. Mißbr. Schutzbef.	(schw.)sex. Mißbr. Kindern
sex. Nötigung/Vergew.	Sonstige

bei Schuldfähigkeitsgutachten



sex. Mißbr. Schutzbef.	(schw.)sex. Mißbr. Kindern
sex. Nötigung/Vergew.	Sonstige

⇒ Bei sexueller Nötigung wird eher der Täter begutachtet  
 ⇒ bei sex. Missbrauch (von Schutzbefohlenen) eher Opfer

- Auftraggeber:

bei Glaubhaftigkeitsgutachten

bei Schuldfähigkeitsgutachten

Staatsanwaltschaft	73,1%
Gericht	26,4%
privater Auftraggeber	0,5%

Staatsanwaltschaft	66,1%
Gericht	34,9%
privater Auftraggeber	0,0%

- Zeitpunkt des Gutachtenauftrages:

Vor Anklageerhebung	50,5%
Nach Anklageerhebung	45,5%
Nicht ersichtlich	4%

- Anzahl der Gutachter:

bei Glaubhaftigkeitsgutachten

- mind. 50 verschiedene Gutachter, davon

<b>n = 40</b>	<b>1-3 Gutachten</b>
<b>n = 9</b>	<b>4-9 Gutachten</b>
<b>n = 1</b>	<b>16 Gutachten</b>
<b>n = 1</b>	<b>28 Gutachten</b>
<b>n = 1</b>	<b>30 Gutachten</b>
<b>n = 1</b>	<b>35 Gutachten</b>

bei Schuldfähigkeitsgutachten

- 38 verschiedene Gutachter, davon:

<b>n = 21</b>	<b>1 Gutachten</b>
<b>n = 13</b>	<b>2-12 Gutachten</b>
<b>n = 4</b>	<b>&gt; 12 Gutachten</b>

# Erste Ergebnisse zur Stichprobe

- Herkunft, Geschlecht und Profession der Gutacher:

bei Glaubhaftigkeitsgutachten

Mecklenburg-Vorpommern	75%
andere Bundesländer	25%

♀ = 61 %      ♂ = 39 %

74% Psychologen  
18% Psychiater  
8% Sozialpädagogen u.a.

bei Schuldfähigkeitsgutachten

Mecklenburg-Vorpommern	75%
andere Bundesländer	25%

Geschlecht des Gutachters nicht erhoben, aber augenscheinlich mehr ♂

96% Psychiater  
4 % Psychologen

- Ergebnisse der Strafverfahren bei Glaubhaftigkeitsgutachten:

Einstellung vor Anklageerhebung	8 %
Einstellung nach Anklageerhebung	25%
Verurteilung	65%
Arbeitsaufgabe / Verwarnung	2%

# Häufige und eklatante „Fehler“

- Keine Alternativhypothesen geprüft
- Mit Kind überhaupt nicht geredet
- Frühere Aussagen nicht berücksichtigt
- Keine Fehlerquellenanalyse
- Genereller Ausschluss von Konfabulation wegen LB oder GB
- Ausführliche nichtssagende Suggestibilitätsprüfungen mit unterschiedlichen „Tricks“
- Überinterpretation von Zeichnungen, Puppenspiel und projektiven Verfahren

# Reduktion der Belastung



Klinik  
für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie/Psychotherapie



Universitätsklinikum Ulm

- Strafverfahren z.B. Busse et al. 1996, Schnoor 2002 im Rahmen des EU Projekts
- Runyan et al. 1994 fanden höchste Belastungen durch Vernehmungen, Begutachtung, Verhandlungen und Psychiatrisierung
- Fegert et al 2001
  - Stark belastete Kinder bekommen die meisten und intensivsten Interventionen
  - Gefahr Delegationsketten (durchschnittlich 7 Befragungen)
  - Belastungen durch Interventionen blinder Fleck der Helfer
  - Psychische Belastung der Mütter einziger Prädiktor



Klinik  
für Kinder- und Jugend-  
psychiatrie/Psychotherapie

Jörg M. Fegert  
Christina Berger  
Uta Klopfer  
Ulrike Lehmkuhl  
Gerd Lehmkuhl

Umgang mit  
sexuellem Missbrauch  
Institutionelle und  
individuelle Reaktionen  
Forschungsbericht



VOTUM 



Universitätsklinikum Ulm

- Teilstudie 1 – ExpertInnenbefragung
- Teilstudie 2 – Prospektive Untersuchung sexuell missbrauchter Kinder nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation.
  - Im Durchschnitt Vorstellung an sieben unterschiedlichen Stellen, die Begutachtung gehört meist zu den letzten Kontakten
  - Fremdtäter signifikant häufiger Strafanzeige
  - bei intrafamilialem Missbrauch häufig nur Helferfeld informiert (keine oder späte Begutachtung)

# Welche Kinder/Jugendlichen konnten in die Studie einbezogen werden?

- Mädchen und Jungen im Alter zwischen 6 und 18 Jahren, bei denen sicher ein sexueller Missbrauch stattgefunden hat. Sexueller Missbrauch war definiert gemäß der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
- Die intellektuellen Fähigkeiten der Kinder sollten nicht im lernbehinderten Bereich oder darunter liegen.
- Betroffene Eltern/Jugendliche sollten nicht länger als **max. 6 Monate** in der vermittelnden Institution bekannt sein.

		Untersuchungs- stichprobe n=57*	Vergleichs- stichprobe n=197*	Chi <sup>2</sup> - Test
Familiäre Nähe zum Täter	intrafamiliär	28 (49,1%)	113 (59,0%)	n.s.
	extrafamiliär	29 (50,9%)	84 (41,0%)	
Art des Missbrauchs (Mehrfachantworten)	Sex. Berührungen	49 (87,0%)	148 (75,0%)	p=.000
	anal/oraler/vaginaler Missbrauch	27 (48,2%)	145 (74,0%)	
	Foto/Film	13 (23,2%)	46 (23,5%)	
	körperl. Misshandlungen	7 (12,5%)	2 (10%)	
	Prostitution	-	2 (1,0%)	
Häufigkeit	einmalig	15 (29,0%)	54 (31,0%)	n.s.
	mehrfach	13 (25,0%)	49 (28,0%)	
	sehr häufig	24 (46,0%)	71 (41,0%)	
Dauer bei wiederholtem Missbrauch	<sechs Monate	4 (12,1%)	12 (12,2%)	n.s.
	6 bis 12 Monate	6 (18,2%)	15 (15,3%)	
	12 bis 24 Monate	11 (33,3%)	25 (25,6%)	
	Mehr als 24 Monate	12 (36,4%)	46 (46,9%)	

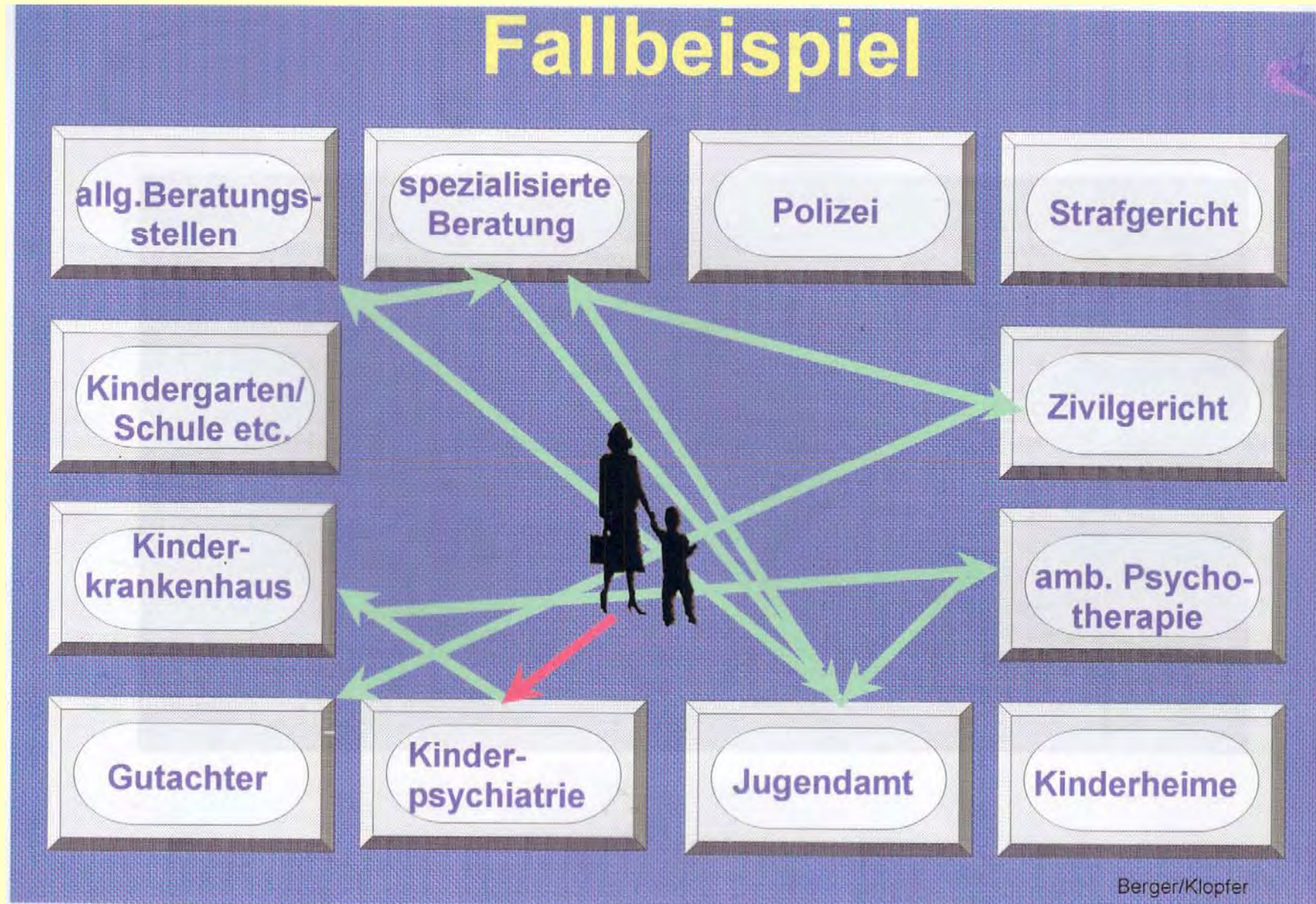
\*Grundgesamtheit pro Kategorie variiert durch fehlende Angaben

# Stichprobenvergleich

		Untersuchungs- stichprobe n=57*	Vergleichs- stichprobe n=197*	Chi <sup>2</sup> - Test
Geschlecht	weiblich	47 (82,5%)	172 (88%)	n.s.
	männlich	10 (17,5%)	25 (12%)	
Alter	durchschnittlich	11,2	11,6	
Ausbildungsstatus der Mutter	keine Ausbildung	21 (39,6%)	80 (61,0%)	p=.02
	Lehre u. ä.	30 (56,6%)	46 (34,5%)	
	Studium	2 (3,8%)	6 (4,5%)	
Ausbildungsstatus des Vaters	keine Ausbildung	5 (11,1%)	50 (45,5%)	p=.000
	Lehre u. ä.	32 (71,1%)	49 (44,5%)	
	Studium	8 (17,8)	11 (10,0%)	
Psychische Belastung des Kindes	keine	5 (8,9%)	14 (7,0%)	n.s.
	möglicherweise	11 (19,6%)	46 (23%)	
	sicher	37 (66,1%)	113 (58%)	
	n.a.	3 (5,4%)	24 (12%)	
Strafverfolgung	ja	34 (72,3%)	135 (69,0%)	n.s.
	nein	13 (27,7%)	62 (31,0%)	

\*Grundgesamtheit pro Kategorie variiert durch fehlende Angaben

# Fallbeispiel



Berger/Klopfer

- Auftragsklärung und Fallverantwortung berücksichtigen (Schnittstellenproblematik)
- Alters- und Entwicklungsspezifische Gefahrenabschätzung
- Reduktion der Belastung durch die Begutachtung
  - Belastung durch Information relativieren (Aufklärung)
  - Begleitperson
- Chancen des zivilrechtlichen Kinderschutz nutzen
- Gefahren des Strafrechts nicht dramatisieren
- Berücksichtigung der zeitlichen Vorgaben
  - (vgl. Heilmann „Kindliches Zeitempfinden und Verfahrensrecht“, Neuwied, Krißtel; Luchterhand 1998 (Schirftenreihe Familie und Recht; Bd. 22), ISBN 3-472-03376-2

# Vorteile der Aufklärung

- bessere Motivation und Kooperation der Kindern
- Vermeidung unnötiger Komplikationen
- Signalisieren von Respekt und einer gewissen Grundhaltung im Umgang mit dem Gesprächspartner
- dadurch Schaffung einer Gesprächsatmosphäre trotz eher einschränkender situativer oder Umgebungsbedingungen
- qualitative Verbesserung der Explorationsergebnisse durch explizites Erlauben von
  - Nachfragen
  - Rückfragen, wenn Fragen zu schwierig waren oder nicht verstanden wurden

# Beisein einer Begleitperson

- Bei der Aufklärung über den Kontext der Befragung ist das Beisein einer Begleitperson nicht störend sondern sogar eher hilfreich.
- Pause nach der Aufklärung für ein kurzes Gespräch mit der Begleitperson empfehlenswert
- danach ist dann eine Einzelsituation wünschenswert
  - dies wird meistens von den Kindern und Jugendlichen und den Begleitpersonen auch akzeptiert
- Abschluss des Gesprächs und neue Terminvereinbarung wieder in Beisein der Begleitperson

- Sich vorstellen
- Zeitlichen und inhaltlichen Rahmen umreißen
- Kindern erlauben die Beantwortung bestimmter Fragen abzulehnen
- Darauf hinweisen, dass manche Fragen zu schwierig sein mögen.
  - Gegensatz zur Schule erläutern (vgl. Gail Goodman)
- Beziehungsgestaltung klären.
- Unrealistische Erwartung zurückweisen.
  - Terminvereinbarung, Erreichbarkeit.
  - Was ist erlaubt, was ist nicht erlaubt?

# „Verwertbarkeit“ von Kinderaussagen

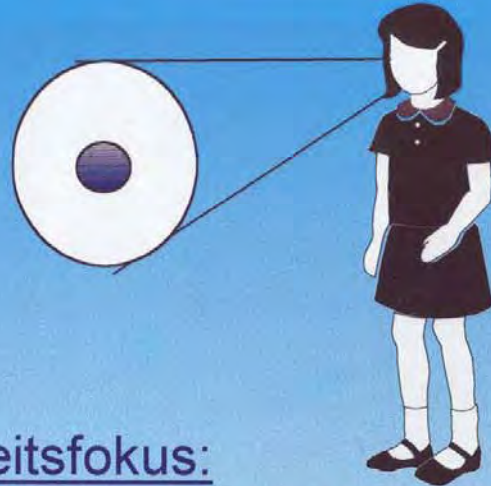
-	+
<p>geringes Alter wenig Erinnerung großer Zeitabstand intellekt. Behinderung Abhängigkeit psychiatr. Symptome einsilbige Antworten wenig Realkennzeichen</p>	<p>Schulalter Details kurz zurück intelligent wenig Verstrickung - Freitext viele andere Realkennzeichen</p>



# Kritische Einflussfaktoren auf kindliche Zeugenaussagen

- **Phantasie**
- **Gedächtnisentwicklung (kognitive Schemata)**
- **Sprache und Kommunikation**
- **Missbrauch über längeren Zeitraum**
- **Mehrfachbefragungen**
- **Perspektivenübernahme**

# Gedächtnis- und Erinnerungsleistungen



## Aufmerksamkeitsfokus:

- zentral mehr Emotion, mehr Details
- peripher

## persönliche Voraussetzungen:

- Wissensstand
- Entwicklungsstand
- emotionaler und psychischer Zustand

Rekonstruktion  
Speicherung

Wahrnehmungsmöglichkeiten

Organisation

Erwartungen  
Intentionen

- Richtiger Gesamtkontext – richtige Details
  - Richtiger Gesamtkontext – falsche Details
  - Falscher Gesamtkontext – richtige Details
  - Falscher Gesamtkontext – falsche Details
- 
- Typ 1 Erinnerung: Einmaliges, sehr aus dem Rahmen fallendes Ereignis
  - Typ 2 Erinnerung: Konfluierende Details bei wiederholten Handlungsabläufen

- Lügen
  - (motivationaler Zusammenhang)
- Pseudologia phantastica
- Induzierte Falschaussagen
  - (vgl. Suggestion)
- Missverständnisse
  - (vgl. Verfälschungsgründe Fegert, 1995)
- Lernprozesse: „shaping“
  - (vgl. Schade et al. 1995, Scholz & Endres 1995)

# Vom Kind ausgehende Verfälschungsgründe

## Fegert 1987, 1995, 1997

führt zu eher falsch negativen  
Einschätzungen

bewusstes Verschweigen  
Unbewusste Mechanismen:  
Verdrängung  
Verleugnung  
Dissoziation  
Kommunikationsbeeinträchtigung  
Kinderpsychiatrische  
Störungsbilder

führt eher zu falsch positiven  
Einschätzungen

bewusstes Lügen  
Phantasien  
Mißverständnisse  
Konfabulation  
Pseudologia phantastica  
Wahn etc.

- Gezieltes Verschweigen (Loyalitätskonflikte)
- Psychische Verarbeitung wie Verdrängung, bagatellisieren, Dissoziation
- Mutismus
- Stärkere sprachliche oder intellektuelle Beeinträchtigung
- Falsch positive Bewertung
- Gezielte Falschaussagen und Lügen
- Missverständnisse
- Konfabulationen unter Befragungsdruck

- Ideologien
- Überzeugungen
- Fehlinformationen
- Nicht sinnvolle Konstrukte wie Missbrauchssyndrom
- Fehldeutungen realer psychischer und körperlicher Auffälligkeiten
- Suggestion
- Aufdeckungsarbeit
- Als ob Fragen etc.
- Identifikation
- Projektion

zu falsch negativen Ergebnissen führen:

- Nichtwahrnehmung
- Tendenz abzuwiegeln

zu falsch positiven Vermutungen können  
angestiftete Falschaussagen führen (vgl. die  
Debatte um das so genannte PAS) sehr  
viel häufiger sind Missinterpretationen.

- Einflüsse der Befragungssituation
- Suggestivität des Fragers
  - (Befragungstechnik; Freitext, Mehrfachauswahl; aber kleine Kinder und intellektuell beeinträchtigte Kinder benötigen „Anker“ und Hilfsmittel; Autoritätsposition)
- Suggestibilität des Befragten
  - (Beeinflußbarkeit der Wahrnehmungs-, Urteils- und Denkfähigkeit)

- **Affektive Bedürfnisse**
  - Mangel an Liebe, Vertrauen, Sicherheit, Selbstwertgefühl
- **Kognitive Einschränkungen**
  - Mangel an Wissen, Erinnerung, logischem Denken, Verständnis
- **Strukturelle Bedürfnisse**
  - Klarheit bzw. Unklarheit der Situation

- 17,3 % Mädchen 3,4% Jungen bis 16. LJ missbraucht
  - mit Penetration 5,6 % vs. 1,4 %
  - OR 3,6 (5,4) für Depression
  - OR 2,7 (6,6) für Alkoholabhängigkeit und anderer Substanzabusus
  - OR 5 Suizidversuche
  - OR 3 Angsterkrankungen
  - OR 12 Verhaltensauffälligkeiten allgemein
- zeitgleiche DSM IV Diag.**

# Dunedin prospective birth cohort



- Die im BGH-Urteil genannten Empfehlungen zur Glaubhaftigkeitsbegutachtung erweisen sich vor allem bei jüngeren, schwer und über einen längeren Zeitraum traumatisierten oder anderwärtig psychisch und kognitiv eingeschränkten Opferzeugen als ungenügend
- Eine ausschließliche Anwendung der im BGH-Urteil genannten Kriterien wird den Besonderheiten derart eingeschränkter Opferzeugen nicht gerecht und erschwert eine Annahme der Glaubhaftigkeit der Aussagen bei realer Erlebnisgrundlage. (Problem des Zirkelschlusses)

Anwendung der BGH-Empfehlung vor allem bei psychisch gesunden, gut geförderten Opferzeugen ohne pathologische Auffälligkeiten hilfreich.

Braucht man da überhaupt eine Begutachtung?

Deutscher Sonderweg, aber Verhaltensfolgen sind nicht spezifisch

Kein Test mit Angaben zu Irrtumswahrscheinlichkeiten etc. sondern kriteriengeleitetes qualitatives Vorgehen



# Klinik für Kinder- und Jugend- psychiatrie/Psychotherapie

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert

Steinhövelstraße 5  
89075 Ulm

Tel. 0731/500-33544/45

Fax 0731/500-33546

e-mail: [joerg.fegert@medizin.uni-ulm.de](mailto:joerg.fegert@medizin.uni-ulm.de)

